

**VDZ Verband Deutscher Zeitschriftenverleger
BDZV Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger**

**VDZ/BDZV-Antwort auf die Frage nach der Beschreibung der BEZIEHUNGEN
ZWISCHEN PLATTFORMEN UND ANBIE-
TERN/UNTERNEHMERN/ANWENDUNGSENTWICKLERN BZW. INHABERN VON
RECHTEN AN DIGITALEN INHALTEN**

Annex zur Stellungnahme
zur Konsultation
Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die
partizipative Wirtschaft

Case ID: aac3c255-a479-4dc8-90a8-b1f637bdaa0d

Stand: 23. Dezember 2015

Dieses gesondert übersandte Dokument enthält tiefergehende Ausführungen zur Frage nach der Beschreibung der BEZIEHUNGEN ZWISCHEN PLATTFORMEN UND ANBIETERN/UNTERNEHMEN/ANWENDUNGSENTWICKLERN BZW. INHABERN VON RECHTEN AN DIGITALEN INHALTEN.

Die Antworten sind Teil der Stellungnahme (Case ID: aac3c255-a479-4dc8-90a8-b1f637bdaa0d) von VDZ und BDZV zur Konsultation „Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft.“

RELATIONS BETWEEN PLATFORMS AND SUPPLIERS/TRADERS/APPLICATION DEVELOPERS OR HOLDERS OF RIGHTS IN DIGITAL CONTENT

Are you a holder of rights in digital content protected by copyright, which is used on an online platform?

Yes

No

As a holder of rights in digital content protected by copyright have you faced any of the following circumstances:

An online platform such as a video sharing website or an online content aggregator uses my protected works online without having asked for my authorisation.

Yes

No

An online platform such as a video sharing website or a content aggregator refuses to enter into or negotiate licensing agreements with me.

Yes

No

An online platform such as a video sharing website or a content aggregator is willing to enter into a licensing agreement on terms that I consider unfair.

Yes

No

An online platform uses my protected works but claims it is a hosting provider under Article 14 of the E-Commerce Directive in order to refuse to negotiate a licence or to do so under their own terms.

Yes

No

As you answered YES to some of the above questions, please explain your situation in more detail. (höchstens 3000 Zeichen)

Presseverleger haben - anders als Film-, Musikproduzenten u. Rundfunkanbieter - auf europäischer Ebene keine eigenen Rechte an ihren Presseprodukten, sondern sind auf den unzureichenden Schutz über abgetretene Autorenrechte beschränkt. Das bedarf insbesondere im Verhältnis zu digitalen Plattformen der Korrektur.

1. Digitale Plattformen, insbesondere Aggregatoren und kleine Ausschnitte journalistischer Verlagsprodukte

Die von den Verlagen finanzierten Presseprodukte werden im Internet - anders als in Vor-Internetzeiten - durch Online-Plattformen in Sekundenschnelle vervielfältigt und vermarktet. Das betrifft nicht nur, aber insbesondere auch kleine Ausschnitte, die nur durch ein eigenes Recht der Verleger überhaupt erfasst werden können, also auch vom Autorenrecht nicht geschützt sind. Solange es kein entsprechendes eigenes Recht der Verleger gibt, haben die Verlage keine Möglichkeit, über die Vermarktung zu entscheiden, hingegen jede Plattform das Recht, diese Ausschnitte ohne weiteres auch gegen den Willen der Verlage zu verwerten. Indem das derzeitige EU-Urheberrecht den Presseverlegern den für Werkmittler im Übrigen selbstverständlichen Schutz ihrer jeweiligen Medienprodukte nicht einräumt, weist das EU-Urheberrecht im Umfang dieser Schutzver-sagung mittelbar den Plattformen das Recht zu, die von den Presseverlegern produzierten Inhalte kostenlos im Eigeninteresse zu vermarkten. Es ist selbstverständlich, dass die Plattformen ein hohes Interesse daran haben, dass sich dieser Rechtszustand nicht ändert. Denn diese Rechtslücke zu Lasten der Presseverleger und ihrer Journalisten erlaubt es den Plattformen, die von den Verlegern mit hohen Kosten produzierten journalistischen Inhalte unabhängig von deren Willen unentgeltlich im Eigeninteresse zu vermarkten, also zu verkaufen oder mittels Werbung oder Trafficmehring zu Geld zu machen.

Die zuweilen gestellte Frage, ob denn die journalistisch-redaktionellen Inhaltsausschnitte auch wirtschaftlichen Wert haben, ist selbstverständlich zu bejahen und zeugt in der Regel entweder von Unkenntnis der digitalen Wertschöpfungsmechanismen oder einem Eigeninteresse an der kostenlosen Vereinnahmung dieser Produkte. So ist bspw. sogar ein für die Nutzer kostenloser und werbefreier Newsaggregator wie Google News nach eigenen Angaben des Betreibers ca. 100 Millionen \$ wert sein ("Google News is free and has zero ads. So what's it worth to Google? About \$100 million.")

[<http://fortune.com/2008/07/22/whats-google-news-worth-100-million/>]

Noch offensichtlicher ist der unbestreitbare wirtschaftliche Wert der Ausschnitte, wenn Aggregatoren werbefinanzierte Angebote mit den Verlagsinhalten erstellen oder für Angebote mit Verlagsinhalten unmittelbar von den Nutzern ein Entgelt verlangen.

In allen Fällen kann die urheberrechtspolitische Notwendigkeit, endlich auch den Verlegern die anderen Werkmittlern seit langem zustehenden Rechte zu verschaffen, nicht unter Verweis darauf zurückgestellt werden, dass genaue Zahlen zu dem den Verlegern entstehenden Schaden nicht genannt werden können. Der ökonomische Schaden für die Verlage ist in den hier unter 1. sowie 2. und 3. skizzierten Fallgruppen offenkundig. Und ein urheberrechtlicher Schaden für die Verwertung von Inhalten kann naturgemäß nur dort verzeichnet werden, wo das Urheberrecht die jeweilige Verwertung des fraglichen Inhabers dem geschützten Recht des Betroffenen zugewiesen hat. Denn nur dann greift die Verwertungshandlung in ein entsprechendes Recht ein, was Bedingung eines entsprechenden rechtlichen Schadens ist.

Es kann nicht sein, dass die Verlage mit hohen Kosten journalistischen Inhalte herstellen, die die Plattformen kostenlos verwerten, um damit Gewinn zu machen. Mindestbedingung der urheberrechtlichen Neujustierung ist die Aufnahme der Presseverleger in die Kataloge der Rechteinhaber in Art. 2 u. Art. 3 II RiLi 2001/29/EG und Art. 9 I RiLi 2006/115/EG. Damit stünde den Verlegern europarechtlich ein Recht zur Verfügung, dass ihnen erstmals die unternehmerische Entscheidung auch über die Vermarktung kleiner Ausschnitte erlaubt.

Zur Klarstellung: Ein dem Autorenrecht angehängtes und in seinem Umfang vom Autorenrecht abhängiges Verlegerrecht würde diese Ausschnitte mangels Werkhöhe nicht schützen, also für diesen wesentlichen Bereich digitaler Verwertung journalistischer Verlegerprodukte die Rechtlosigkeit unverändert lassen.

Die Aufnahme der Presseverleger in die Kataloge der Rechteinhaber des EU-Urheberrechts ist zudem auch schon deshalb erforderlich, weil ansonsten im Zuge der fortschreitenden Harmonisierung des Urheberrechts alle bloß nationalen Rechteinräumungen – wie etwa diejenigen in Deutschland und Spanien – gefährdet und letztlich wohl abgeschafft werden. Nach dem Reibel-Urteil (dazu noch unten 3.) können im Bereich des europarechtlich geregelten Urheberrechts nur von diesem EU-Recht ausdrücklich als Rechteinhaber anerkannte Werkmittler überhaupt Rechte geltend machen. Das bedeutet im Zuge der EU-Strategie eines immer "europäischeren" Urheberrechts, dass die Spielräume für nationale Regelungen immer enger werden und letztlich überhaupt nur durch das EU-Urheberrecht anerkannte Rechtspositionen möglich sein werden.

2. Digitale Plattformen, insbesondere Aggregatoren und größere Ausschnitte, Artikel etc. aus journalistischen Verlagsprodukten

Auch wo Plattformen Ausschnitte oder ganze Artikel aus Verlagsprodukten verwerten, die jeweils für sich genommen den Schutz des Urheberrechts des Autors genießen und also der Verleger immerhin abgetretene Rechte geltend machen kann, ist dieser bloß mittelbare Schutz nicht ausreichend. Zum einen haben Zeitschriften und Zeitungen in aller Regel hunderte Autoren, Angestellte wie freie Mitarbeiter, und müssen abgetretene Rechte bei der Rechtsverfolgung für jeden einzelnen Artikelausschnitt oder Artikel nachweisen, was in der Praxis vielfach gar nicht und jedenfalls nicht wirtschaftlich vertretbar möglich ist. So ist es bspw. vorgekommen, dass eine Zeitung, die gegen die illegale Verwertung ihrer Inhalte durch ein werbefinanziertes Portal vorgehen wollte, für tausende Artikel jeweils einzeln die Abtretung der Autorenrechte nachweisen sollte, was faktisch nicht zu leisten war. Zum anderen haben die Presseverlage häufig die nötigen Rechte nicht und können sie auch gar nicht bekommen. Bei freien Journalisten und Gastbeiträgen, die gemeinsam einen ganz erheblichen Teil der Inhalte der periodischen Presse erstellen, erwerben die Verlage keine ausschließlichen, sondern nur einfache Nutzungsrechte. Diese geben dem Verlag aber kein Recht auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz, so dass auch schon rechtlich eine effektive Rechtsdurchsetzung nicht möglich ist. Schließlich wird nur durch ein eigenes Verlegerrecht die eigene schutzwürdige Investition und Arbeit der Verleger rechtlich anerkannt und geschützt.

3. Andere Formen technisch verteilter massenhafter Vervielfältigung und Verwertung von Verlagsproduktausschnitten (Plattformen i. w. S.) und generelle Rechtlosigkeit der Presseverleger in einer EU-Urheberrechtswelt nach Reprobel

Auch für klassische Formen der Drittverwertung von Verlagsinhalten ist eine Erweiterung der Rechteinhaberkataloge des EU-Urheberrechts um die Presseverleger nunmehr zwingend notwendig. Denn der EuGH hat entschieden, dass Presseverlegern nicht nur keine Rechteinhaber i. S. d. europäischen Urheberrechts sind, sondern dass das EU-Urheberrecht es damit auch nationalem Recht verbietet, den Verlegern eine Beteiligung an Vergütungen zuzuerkennen, die europäische Urheberrechtsbestimmungen vorsehen (hier: Reprographieabgabe). Allein für die deutschen Verlage läuft der Impact dieser Entscheidung darauf hinaus, dass ihnen für die vergangenen Jahre jeweils Rückforderungen in Höhe von über 100 Millionen EUR drohen. Mit Blick auf die fortschreitende Harmonisierung des Urheberrechts hin zu einem einheitlichen EU-Urheberrecht bedeutet die Entscheidung, dass Presseverleger künftig schlicht urheberrechtslos sein werden und bspw. keinerlei Vergütungsansprüche aus europäischen Urheberrechtsschranken mehr erhalten können. Auch nicht aus etwaigen weiteren Schranken bspw. für Text- und Datenschürfen. Es droht sogar, dass im Falle eines weiter harmonisierten EU-Urheberrechts die nationalen Rechtseinräumungen bspw. in Spanien und Deutschland europarechtswidrig werden. Ein solches EU-Urheberrecht, das allen Werkmittlern, nicht aber den Presseverlegern Rechte einräumt, ist in grotesker Weise lückenhaft, rückwärtsgewandt und schlicht fehlerhaft.

Auch bei diesen urheberrechtlichen Vergütungsansprüchen für Verwertungsformen wie die Vervielfältigung gedruckter und digitaler Presseprodukte durch

Kopiergeräte, Drucker etc. geht es um Formen der fairen Balance zwischen Werkmittlern (Verlegern) und Urhebern (Journalisten) einerseits und technischen Verbreitungsplattformen andererseits, insoweit letztere die Verwertung der geistigen Produkte Dritter im Massenmarkt ermöglichen. Vergütungsansprüche für Kopien, die mit Hilfe von Druckern etc. hergestellt werden, sind in der dezentral technisierten Informationsgesellschaft nicht nur sinnvoll, sondern notwendig. Dabei geht es auch um völlig neue Vewertungszurechnungsformen wie bspw. das METIS-Verfahren, bei dem in Deutschland die Nutzung der digitalen Presseartikel durch Leser der fairen Zurechnung entsprechender Reprographieabgabenanteile auf Journalisten und Verlage dienen. Auch jede Entschädigung oder Vergütung für andere Schranken wie Bibliotheksschranke, Wissenschaftsschranke, eine etwaige TDM-Schranke etc. ist für die Presseverlage ausgeschlossen, werden sie nicht endlich als "Rightsholder" in die entsprechenden Kataloge des EU-Urheberrechts aufgenommen.

4. Sondersituation der marktbeherrschenden Aggregatoren, deren Marktmacht es ihnen erlaubt, selbst eingeräumte Rechte (vielfach) zu ignorieren

Die nach 1. – 3. nötige Aufnahme der Presseverleger in die Kataloge der Art. 2 u. Art. 3 II RiLi 2001/29/EG und Art. 9 I RiLi 2006/115/EG ist eine überfällige Anpassung an die veränderte Realität.

Allein dort, wo eine Plattform ein Monopol hat, kann sie ein solches Verlegerrecht ökonomisch aushebeln, indem sie den Zugang zur Monopolplattform verweigert, wenn der Verleger nicht auf jede Vergütung verzichtet. Das kann und muß zusätzlich zu der Einräumung der soeben genannten Rechte urheberrechtlich adressiert werden. Eine Möglichkeit für eine solche Regelung wäre eine Schranke in Verbindung mit einem entsprechend gegen erzwungenen Verzicht geschützten Entschädigungsanspruch.

Kontakt:

Prof. Dr. Christoph Fiedler
VDZ
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Germany
Tel.: +49 30 72 62 98 120
c.fiedler@vdz.de

Carolin Wehrhahn
BDZV
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Germany
Tel.: +32 25 51 01 94
wehrhahn@bdzv.de